



Abteilung 17

Herrn
Dipl.-Ing. Martin Reiter-Püntinger
Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik
Landhausgasse 7 /V/538
8010 Graz

→ Landes- und Regionalentwicklung

Referat Landesplanung und Regionalentwicklung

Bearb.: Dipl.-Ing. Martin Wieser
Tel.: +43 (316) 877-4317
Fax: +43 (316) 877-3711
E-Mail: abteilung17@stmk.gv.at

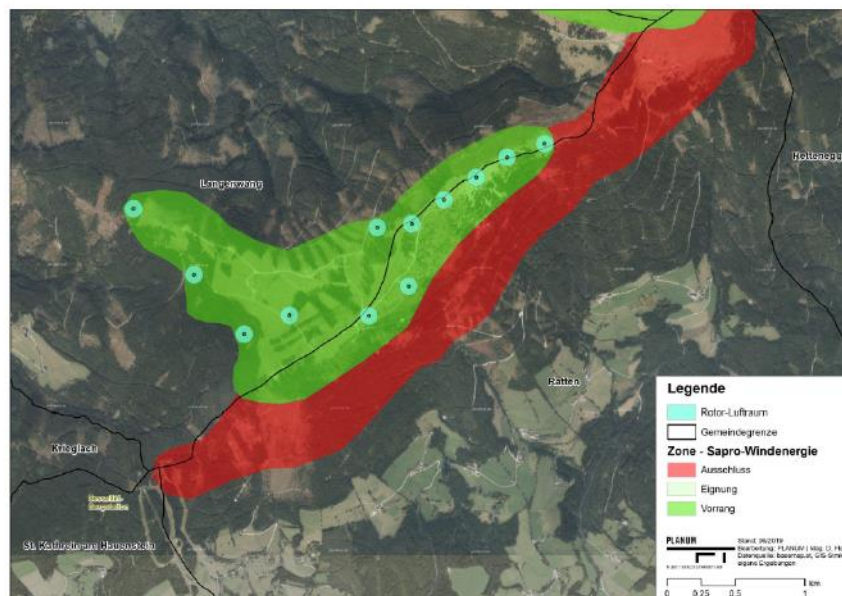
Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT17-25741/2014-283 Bezug: ABT13-11.10-485/2017-Graz, am 14.10.2020
38

Ggst.: Wien Energie GmbH: Vorhaben „Windpark Steinriegel III“ (WP
STR III), Stellungnahme FB Raumordnung

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Reiter-Püntinger!

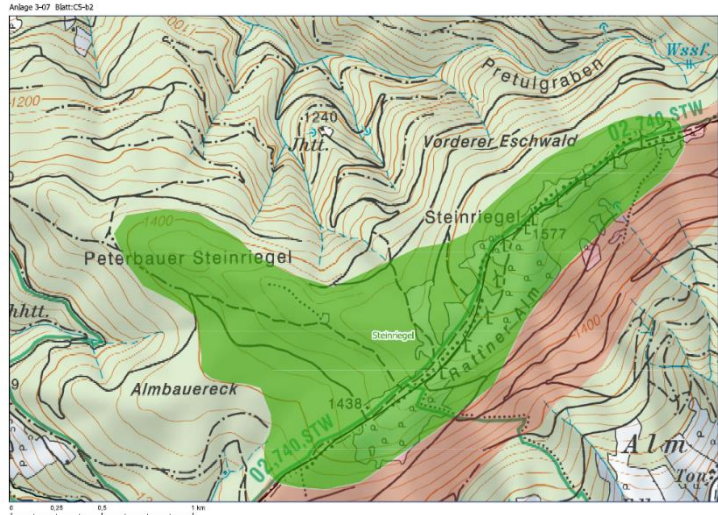
Der geplante Windpark Steinriegel III liegt im Grenzbereich der Gemeinde Ratten im Süden (Region Oststeiermark) und der Gemeinde Langenwang im Norden (Region Obersteiermark Ost), im Bereich einer Vorrangzone gem. Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (LGBI. Nr. 72/2013 idF. 91/2019, „SAPRO Wind“) vgl. Abb. unten aus UVE.



Wichtigste Raumplanungs- bzw. Beurteilungsgrundlagen für ein Windparkprojekt in der Steiermark sind das fachspezifische Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, gegebenenfalls standortbezogen relevante Regionale Entwicklungsprogramme sowie vorhandene rechtskräftige Grundlagen im Rahmen der örtlichen Raumplanung der Standortgemeinde(n).

Das „SAPRO Wind“ stellt im Fachbereich Raumordnung / öffentliche Pläne und Programme die konkreteste Grundlage betreffend Windkraftanlagen in der Steiermark dar. Überörtliche Pläne des Landes wie z.B. Regionale Entwicklungsprogramme sind als abgestimmt zu behandeln, auf örtlicher Ebene stellt das Sachprogramm eine Planungsvorgabe dar, welche in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden lediglich ersichtlich zu machen ist.

Obenstehende Abbildung enthält lagerichtig die Vorrang- und Ausschlusszonen gem. „SAPRO Wind“ und weist somit die Lage der geplanten Windkraftanlagen innerhalb der Vorrangzone „Steinriegel“ nach (Übereinstimmung auf Basis der digitalen Grenzlinien, vgl. nebenstehende Abb.: Anlage zur Verordnung LGBl. Nr. 91/2019).



Somit besteht für weitere Verfahren der örtlichen Raumplanung, insbesondere der Ersichtlichmachung der Vorrangzone gem. SAPRO Wind in den örtlichen Entwicklungskonzepten der Standortgemeinden, keine Unsicherheit bezüglich der Übertragung in den detaillierteren Maßstab des Entwicklungsplanes.

Aufgrund der Lage innerhalb der Vorrangzone „Steinriegel“ besteht ein mittels Verordnung dokumentiertes öffentliches Interesse an der Errichtung von Windkraftanlagen im ggst. Bereich. Weitere Pläne und Programme sind untergeordnet, konkrete Auswirkungen des Vorhabens werden im Rahmen des UVP-Verfahrens in den einzelnen Fachgutachten im Detail behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Martin Wieser
(elektronisch gefertigt)